SATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERSPIEL-PLÄTZE UND BOLZPLÄTZE DER Gemeinde Seukendorf (SPIEL- UND BOLZPLATZSATZUNG)

Die Gemeinde Seukendorf erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf unterhält Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Anlagen für Trendsportarten als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.
- (3) Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind.
- (4) Sind Bolzplätze und Kinderspielplätze kombiniert, so sind für jeden Teil die jeweils entsprechenden Vorschriften zu beachten.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Kinder, die noch nicht sechs Jahre als sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Auf Bolzplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufhalten, sowie Personen, die sie beaufsichtigen. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 3 Verhalten auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Trendsportanlagen

- (1) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz oder einer Trendsportanlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
- 1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
- 2. alkoholhaltige Getränke mitzubringen,
- 3. zu rauchen,
- 4. Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen, ausgenommen sind Dreiräder, Roller, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Kinderwägen auf Kinderspielplätzen, Fahrräder auf Trendsportanlagen und Behindertenfahrzeuge,
- 5. auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen Wettkampfsportarten auszuüben,

- 6. Tiere mitzubringen,
- 7. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
- 8. Veranstaltungen abzuhalten,
- 9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
- 10. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen an- bzw. einzubringen,
- 11. offene Feuerstellen zu errichten.
- 12. die Anlage zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen,
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht

gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Trendsportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Seukendorf ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kinderspiel- und Bolzplätze und Anlagen für Trendsportarten sind geöffnet werktags von 8.00 Uhr bis 12.00Uhr und von 14.00Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 18.00Uhr.

§ 6 Benutzungssperre

Die Kinderspiel- und Bolzplätze und Trendsportarten und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 5 zugelassen werden.
- (2) Für die Benutzung auf Grund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.

§ 8 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie auf Trendsportanlagen einen ordnungswidrigen Zustand (§10) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

§ 9 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielund Bolzplätze sowie den Anlagen für Trendsportarten ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Bereich eines Kinderspielplatzes, Bolzplatzes oder einer Anlage für Trendsport eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie der Anlagen für Trendsportarten für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. sich entgegen § 2 Abs. 1, 2 unbefugt auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder auf einer Anlage für Trendsport aufhält,
- 2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 12 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
- 3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Anlage für Trendsport aufhält.
- 4. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 7 verstößt,
- 5. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 7. einen Kinderspiel- oder Bolzplatz oder eine Anlage für Trendsportarten trotz Platzverweis gemäß § 9 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 9 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Seukendorf, den 15.04.2004

Martin Zogel 1. Bürgermeister Gemeinde Seukendorf